



Kinderbetreuungs-  
kosten – jetzt leichter  
absetzbar!  
**Seite 1**



Totenmahl steuerlich  
abzugsfähig?  
**Seite 3**



Abgabenänderungs-  
gesetz 2011  
**Seite 4**

### GELOCKERTE RECHTSANSICHT

## Auch gemischte Reisen bringen Betriebsausgaben

In der Vergangenheit führte eine private Mitveranlassung einer beruflichen Reise dazu, dass die Ausgaben für diese Reise insgesamt von der Finanz nicht mehr als gewinnmindernde Ausgaben angesehen wurden. Das hat sich durch die geänderte Rechtsprechung zum sog Aufteilungsverbot gelockert.

Die neue „Zauberformel“ lautet bei solchen gemischten Reisen: Achten Sie darauf, dass die Reiseabschnitte (beruflicher und privater Abschnitt) klar und einwandfrei getrennt werden können, denn nur bei Erfüllen dieser Grundbedingung ist eine Aufteilung von Fahrtkosten, von Tagesdiäten und Nächtigungsgeldern möglich.

Das Ministerium teilt die mit einer Reise zusammenhängenden Kosten in drei Bereiche und regelt diese jeweils unterschiedlich (damit die Sache nicht zu einfach wird).

Bei den **Fahrtkosten** anerkennt das Ministerium zumindest die anteiligen Fahrtkosten als abzugsfähige Ausgaben. Bei „*untergeordneter Bedeutung*“ des privaten Reiseabschnittes können sogar die gesamten Fahrtkosten (zB Flugticket, Bahn, Kfz-Kosten) abgesetzt werden.



Diese **untergeordnete Bedeutung** liegt vor, wenn

- zeitlich nicht mehr als 10% private Tage vorliegen (dabei werden Wochenenden, Feiertage und Ersatzruhetage sogar als neutrale Tage gewertet) oder
- wenn es sich um eine sog „fremdbestimmte berufliche Reise“ handelt: Das auslösende Moment für die Reise muss außerhalb der Dispositionsmöglichkeit des Unternehmers liegen und mindestens die Hälfte der Aufenthaltstage diesem betrieblichen Zweck gewidmet sein.

**Tagesdiäten und Nächtigungspauschalen** können für die beruflich veranlassten Reisetage geltend gemacht werden. Ist der private Teil der Reise wiederum von „untergeordneter Bedeutung“ (siehe vorhin), dann sind die Diäten auch für die Tage der Hin- und Rückreise gewinnmindernd. ■

#### AUS DEM MINISTERIUM

### Kinderbetreuungskosten

Seit 2009 können Kosten der Kinderbetreuung (Kinder bis vollendetes 10. Lj bzw 16. Lj bei Behinderung) bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Ende Juli ist dazu eine adaptierte Info des Ministeriums (BMF) veröffentlicht worden, in der eine gelockerte Ansicht vertreten wird.

Fortsetzung auf Seite 3

#### Inhalt dieser Ausgabe:

Auch gemischte Reisen bringen Betriebsausgaben	Seite 1
Kinderbetreuungskosten .....	Seite 1
Unterhaltszahlungen .....	Seite 2
Totenmahl steuerlich abzugsfähig?.....	Seite 3
Anspruchszinsen .....	Seite 3
Abgabenänderungsgesetz 2011 .....	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

# Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

**Einem Steuerpflichtigen, der für ein minderjähriges Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet, das nicht seinem Haushalt angehört und für das weder ihm noch seinem mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag (kurz: UAB) je Kind und Monat zu. Dieser Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt und vermindert direkt die zu zahlende Einkommensteuer.**

Der UAB beläuft sich auf monatlich 29,90 für das erste Kind, 43,80 für das zweite Kind und 58,40 für jedes weitere Kind.

Der volle UAB steht für einen Kalendermonat nur dann zu, wenn für diesen Monat ein Unterhalt zu leisten ist und auch tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch einen schriftlichen Nachweis (zB Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen) zu erfolgen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der UAB nur für Monate zu gewähren,

für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann (bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher zB nur der UAB für sechs Monate zu). Eine Aliquotierung des monatlichen UAB hat nicht zu erfolgen. Nachzahlungen von Unterhaltsleistungen sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zur Rechtskraft des betreffenden Veranlagungsbescheides geleistet und geltend gemacht werden (damit könnte man noch eventuell für das Jahr 2010 oder 2011 Steuern sparen)!

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus einem Gerichts-

urteil, aus einem gerichtlichen oder behördlichen Vergleich oder durch einen schriftlichen Vergleich im Falle einer außerbehördlichen Einigung.

Die in einem Gerichtsurteil oder einem behördlichen Vergleich festgesetzte Höhe des zu leistenden gesetzlichen Unterhalts ist solange bindend, als sie nicht durch eine neue Festsetzung geändert wird. Die sog „Regelbedarfssätze“ (diese werden jährlich neu festgesetzt) kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine behördliche Festsetzung nicht vorliegt. Gemäß dem neuesten Erlass des Finanzministeriums gelten für das Jahr 2012

## Anspruchszinsen

*Der Weltspartag ist zwar erst am 31. Oktober, aber die Zinsen beim Fiskus beginnen bereits am 1. Oktober zu laufen!*

Ab 1. Oktober dieses Jahres beginnt – wie im Vorjahr – der Zeitraum, ab dem Steuernachzahlungen im Rahmen der sog *Anspruchszinsen* (Nachzahlung zur Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer für 2010 – nicht aber zum Beispiel für Umsatzsteuer) verzinst werden. Der Verzinsungszeitraum beginnt daher am 1.10.2011 und endet an dem Tag, an dem der Steuerbescheid per Post zugestellt wird. Die Anspruchszinsen können „Sollzinsen“ (bei einer Steuernachzahlung) oder auch „Habenzinsen“ (bei einer Steuergutschrift) sein.

Um diese Anspruchszinsen bei Nachzahlungen zu vermeiden, können Sie an das zuständige Finanzamt eine *freiwillige Anzahlung* entrichten (in Höhe der erwarteten Nachforderung unbedingt mit Verrechnungsweisung am Zahlschein, zB E 01-12/2010). Der Einfachheit halber wird diese freiwillige Anzahlung bereits Ende September bzw Anfang Oktober geleistet.

### Keine Anspruchszinsen – Bagatellgrenze und Anzahlungen

Wenn jedoch der errechnete Zinsbetrag € 50,- (sog Bagatellgrenze) nicht erreicht wird, dann erfolgt keine Festsetzung. Schlaue Köpfe rechnen sich die „zinsfreien“ Tage mit einer Formel aus: 49,99 mal 365 dividiert durch 0,0288 dividiert durch die erwartete Nachforderung in Euro. Damit weiß man die Anzahl jener Tage, die zwischen dem 1.10.2011 und einem Tag vor Bescheidzustellung liegen können, ohne dass Zinsen

festgesetzt werden. Sollte bis zum Ablauf dieses Tages noch kein Bescheid im Briefkasten liegen, ist man gut beraten mit einer Accontozahlung auf das Abgabekonto die Anspruchszinsen zu vermeiden, aber Achtung: Banktage gehen zu Lasten des scharf rechnenden Steuerzahlers!

Freiwillige Anzahlungen (im Gegensatz zu den bescheidmäßigen Vorauszahlungen) werden nicht zugunsten des Steuerzahlers verzinst, sondern vermeiden bloß Zinsforderungen des Finanzamtes. Die Anzahlung muss nicht in voller Höhe der zu erwartenden Nachzahlung geleistet werden, auch eine teilweise Entrichtung ist möglich.

### Höhe des Zinssatzes

Die Höhe der Anspruchszinsen richtet sich nach dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB), seit 13. Juli 2011 liegen die Anspruchszinsen bei 2,88% pa, dieser Zinssatz ändert sich, sobald sich der Basiszinssatz der EZB verändert.

Zur Berechnung der Vorteilhaftigkeit einer freiwilligen Anzahlung müssen Sie nur die Höhe der Fremdkapitalzinsen bzw die Einlagezinsen bei Ihrer Hausbank der Höhe der Anspruchszinsen gegenüberstellen.

Wenn Sie keine freiwillige Anzahlung an das Finanzamt leisten, dann haben Sie sozusagen „einen Kredit beim Finanzamt aufgenommen“, allerdings sind diese „Kreditzinsen“ (Anspruchszinsen) steuerlich nicht absetzbar. Die Zinsen werden Ihnen dann – zusammen mit den anderen Steuerbescheiden für 2010 – mit einem eigenen Bescheid vorgeschrieben. ■

für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen folgende monatlichen Regelbedarfssätze (Unterhaltszahlungen im Rahmen der nachstehenden Beträge führen daher zu einem Anspruch auf vollen UAB):

Altersgruppe in Jahren	Monatliche Höhe des zu gewährenden Unterhalts für 2012
bis 3	186,-
3 bis 6	238,-
6 bis 10	306,-
10 bis 15	351,-
15 bis 19	412,-
19 bis 28	517,-

Fortsetzung von Seite 1

Als steuerlich absetzbare Obergrenze gilt ein Jahresbetrag von € 2.300,- pro Kind. Grundsätzlich kann derjenige den Absetzposten geltend machen, der die Kosten getragen hat, haben beide Elternteile anteilig bezahlt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Die Kosten sind belegmäßig nachzuweisen.

Damit die Kosten absetzbar sind, muss die Kinderbetreuung entweder in einer privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (dazu gibt es eigene Kurse!) erfolgen. Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung und nach neuer Ansicht des BMF auch die Kosten für die *Verpflegung* während der Betreuung und auch zB das *Bastelgeld*.

Weiters sieht das BMF nun auch die *Ferienbetreuung* (zB Ferienlager) als abzugsfähig an, sämtliche daraus entstehende Kosten (auch für *Verpflegung* und *Unterkunft*, Sportveranstaltungen, *Fahrtkosten*) können berücksichtigt werden (!!), sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Nach Ansicht des BMF weiterhin nie abzugsfähig sind aber Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining usw). ■

## AKTUELLER RICHTERSPRUCH

# Totenmahl steuerlich abzugsfähig?

Die Diskussion mit der Finanz geht über den Tod hinaus. Dies bewies wieder einmal eine kürzlich ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH).



Unter dem Posten „**außergewöhnliche Belastungen**“ können nur Ausgaben gesehen werden, die – neben anderen Voraussetzungen – zwangsläufig erwachsen.

Die Begräbniskosten zählen zivilrechtlich zu den Nachlassverbindlichkeiten und sind demnach vorrangig aus einem vorhandenen (verwertbaren) Nachlassvermögen zu bestreiten. Finden die Begräbniskosten in den vorhandenen Nachlassaktiva Deckung, kommt die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht in Betracht! Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit.

Wenn eine Belastung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Erwerb von Todes wegen steht und im Wert der übernommenen Vermögenssubstanz ihre Deckung findet, kann von einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gesprochen werden und die steuerliche Abzugsfähigkeit ist nicht gegeben.

Nur soweit Begräbniskosten aus dem Nachlassvermögen nicht gedeckt werden können und auch nicht als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen werden (zB Übergabeverträge, Schenkungsverträge), sind sie eine außergewöhnliche Belastung.

Nicht absetzbar waren bisher nach Ansicht des Ministeriums die Kosten der Trauerkleidung und weiters Kosten für die Bewirtung von Trauergästen sowie die Kosten der Grabpflege. Der VwGH hat sich nun gegen diese Meinung gestellt und damit einen noch nicht geklärten Bereich kom-

mentiert: Entgegen der bisherigen Meinung des Fiskus zählen nach VwGH die Aufwendungen für ein einfaches ortsübliches Totenmahl zu den absetzbaren Begräbniskosten. Angemessenheit und Zweckmäßigkeit einzelner Aufwendungen der Beerdigung sind dabei nicht zu prüfen, solange insgesamt die Angemessenheitsgrenze eines einfachen Begräbnisses nicht überschritten wird.

Der Höhe nach hat das Ministerium seit 2007 die Absetzbarkeit der Kosten eines würdigen Begräbnisses mit € 4.000,- sowie die Kosten des einfachen Grabmals ebenfalls mit € 4.000,- begrenzt. Entstehen höhere Kosten, so ist auch die Zwangsläufigkeit nachzuweisen. Sie liegt zB bei besonderen Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals vor. Zuschüsse (Versicherungsleistungen) sind von den tatsächlich angefallenen Begräbniskosten abzuziehen.

Diesem höchstrichterlichen Spruch ist das Ministerium zwischenzeitlich gefolgt und lässt in den Lohnsteuerrichtlinien zu, dass zu den „Begräbniskosten“ auch die Kosten für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie für Beileiddanksagungen anzusehen sind. Die Kosten für Blumen und Kränze wurden bereits in der Vergangenheit steuerlich anerkannt.

Auch künftig können hingegen die Kosten für Trauerkleidung und die Kosten der Grabpflege nicht abgesetzt werden. ■



IM AUGUST VERÖFFENTLICHT

# Abgabenänderungsgesetz 2011

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir über einen Teil der Neuerungen berichtet, lesen Sie hier einen weiteren Überblick zu wichtigen Änderungen.

In der letzten Ausgabe berichteten wir über die Änderungen beim Flugabgabengesetz, beim Neugründungsförderungsgesetz sowie über die Erweiterungen bei den steuerlich absetzbaren Spenden ab dem Jahr 2012.

Weiters wurden folgende wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz beschlossen:

## Kirchensteuer

Der Maximalbetrag für diese Sonderausgabenposition betrug in der Vergangenheit € 100,- jährlich, wurde für das Jahr 2011 auf € 200,- angehoben und jetzt sogar auf € 400,- erhöht. Die erhöhte Obergrenze gilt allerdings erst ab dem Jahr 2012.

## Nicht abzugsfähige Strafen

Bereits bisher waren folgende Ausgaben nicht gewinnmindernd absetzbar: Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (zB Schmiergelder, Bestechungsgelder, Geschenke an Beamte) und Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

Nun zählen nach dem Gesetz auch folgende Zahlungen zum nicht abzugsfähigen Aufwand: Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der EU verhängt werden.

Durch diese Änderung gehören zB auch Parkstrafen (zB wegen Parken in 2. Spur bei Warenlieferungen, Übertreten der Kurzparkdauer) zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben, auch wenn diese Strafen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verhängt werden. In der Vergangenheit hat das Ministerium zumindest verschuldensunabhängige Strafen und Strafen bei nur

geringem Verschulden (wie eben sog Kurzparkstrafen) als Betriebsausgaben zugelassen.

Eine nicht abzugsfähige gerichtliche Strafe kann zB bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegen oder bei zu später Einreichung der Bilanz beim Firmenbuch (bei Kapitalgesellschaften – siehe dazu in der Ausgabe April/Mai).

## Verzögerungen bei der KEST-Neu

Aufgrund eines kürzlich ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) musste die Einführung der sog „Wertpapier-KEST“ verschoben werden: Anstatt per 1. Oktober dieses Jahres müssen die Banken erst ab 1. April 2012 bei Verkäufen von Wertpapieren mit Gewinn die KEST vom Vermögenszuwachs berechnen und an das Finanzamt abführen. Durch den KEST-Abzug tritt dann die sog „Endbesteuerung“ ein (wie bei den Spargbuchzinsen bereits seit vielen Jahren der Fall), der Kursgewinn unterliegt dann keiner weiteren Einkommensbesteuerung mehr.

Die neuen Besteuerungsregeln gelten nur für Wertpapiere. Der KEST-Abzug durch die Banken muss ab 1.4.2012 nur für „neu angeschaffte Wertpapiere“ erfolgen. Zu diesen Neuanschaffungen gehören Aktien und Investmentfonds, die seit 1. Jänner 2011 gekauft wurden sowie festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen) und Derivate, die seit 1. Oktober 2011 gekauft werden. In Zukunft gibt es für Wertpapiere keine einjährige Spekulationsfrist mehr, daher sind auch Verkäufe nach dieser Zeitspanne steuerpflichtig (25% KEST).

Bereits vor diesen Stichtagen gekaufte Wertpapiere und für unentgeltlich

erworbene Wertpapiere (zB durch Schenkung oder Erbschaft) bleiben die bisherigen steuerlichen Spielregeln grundsätzlich erhalten – so zB die einjährige Spekulationsfrist.

## Umsatzsteuergesetz

Für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und von bestimmten EDV-Bestandteilen (sog integrierten Schaltkreisen) kommt es ab 1.1.2012 zum Übergang der Steuerschuld auf den Abnehmer, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt (= Nettobetrag) mindestens € 5.000,- beträgt.

In solchen „großen“ Fällen darf in der Rechnung keine USt mehr ausgewiesen werden, wird die genannte Betragsgrenze nicht überschritten, bleibt alles beim Alten. Diese Neuerung soll der Betrugsbekämpfung dienen.

## Bundesabgabenordnung (BAO)

In der BAO wurden zwei Änderungen beschlossen. Einerseits können im Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren ab 2012 vom Fiskus Zinsgutschriften beantragt werden.

Weiters kann die Finanzbehörde ab 1.9.2011 Steuerbescheide der letzten Jahre „berichtigen“ (dh ändern), wenn bei einer mehrjährigen Betrachtung ein Sachverhalt nicht richtig gewürdigt worden ist (zB unrichtige Berechnung der Abschreibung, bei Wertberichtigungen, Teilwertabschreibungen). In welchem Ausmaß von dieser unerfreulichen neuen Technik Gebrauch gemacht wird, zeigt uns die Zukunft.

Auch der Steuerpflichtige kann einen solchen Antrag auf „Berichtigung“ der Steuerbescheide der letzten Jahre stellen. ■